

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
Musterhauser Straße 15.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: monatlich durch die  
Post (einschließlich Postgelde) 100 Mark.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Der Krankenpflegeberuf in der Zukunft.

„Aus der freien Vlebeslätigkeit beginnt die Krankenpflege ein technisch geordneter Lebensberuf zu werden. Ich sage absichtlich „beginnt“, denn Sie alle wissen, das sehr vieles zu wünschen übrig ist.“

Dieser von Dr. Kade auf unserer 2. Reichskonferenz ausgesprochene Gedanke gilt heute mehr noch als ehemals. Wir stehen beruflich mitten in einer Umwälzung. Ganz neue Ausblicke eröffnen sich. Wenn das Krankenpflegepersonal selbst energisch an der Zukunftsgestaltung des Krankenpflegeberufs arbeitet, dann sind wir sicherlich nicht mehr allzu fern dem Ziele. Dann wird die Krankenpflege sehr bald einen „technisch geordneten Lebensberuf“ darstellen. Heute allerdings sind wir noch mitten auf dem Wege zwischen freier Vlebeslätigkeit und technisch geordnetem Lebensberuf.

Das Gegenwartsproblem — die Kernfrage bildet das Ausbildungsproblem in der Krankenpflege. „Die Entwicklung unseres Berufes ist in erster und letzter Linie eine Frage der Ausbildung.“ Von der Regelung des Lehrlingswesens in der Krankenpflege hängt zu nächst die Fortentwicklung unseres Berufes ab. Wir sind auf den gegenwärtigen Anstoß, der von Jena ausging, in den letzten Jahren ein gut Stück vorwärts gekommen. Das Reichsgesetz über die Ausbildung aber ist „hängen“ geblieben. Hier heißt es immer wieder mit frischen Kräften einzugehen. Wenn nicht alles täuscht, werden wir um eine gewisse Selbsthilfe nicht herumkommen. Es scheint, als wenn gerade von Ärzten ein starker Einfluß gegen das Reichsgesetz geltend gemacht wird. Uns ist ja bekannt, daß in bestimmten Kreisen unsere Ausbildungsbestrebungen immer wieder mit dem Schlagwort „Halbärzte“ abgetan werden. Zum Glück ist das keineswegs allgemein der Fall. Der unter den Medizinern neuerdings einsetzende Kampf um die Reform des ärztlichen Studiums und des Prüfungswesens bemißt das. Es gibt eine ganze Reihe Krankpfleger, und das sind wohl nicht die schlechtesten, welche die der Krankenpflege zunehmende Bedeutung wohl anerkennen. Da stellt z. B. Dr. Pfleiderer-Ulm im „Mediz. Korresp.-Blatt“ folgende Vorschläge über „den Krankenpflegeberuf der Medizinstudierenden“ auf:

1. Der künftige Arzt soll diese Seite des Heilberufes, die Krankenpflege vor allem vom Standpunkte des Berufskrankenschwangers kennen lernen. Er soll lernen, wie es einem solchen junimie ist, wenn ihm von Ärzten, die nicht seinen Mittel angehört haben, Dinge zugemutet werden, die ein Arzt, der selber Krankenpfleger ist, einem solchen nie zumuten würde.
2. Er soll erfahren, was ein Mensch, der keine Erfahrung von wissenschaftlicher Heilkunde hat, in der Krankenpflege zu lernen vermag, so daß man nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig von ihm verlangt.
3. Er soll, ehe er Civis academicus wird, lernen, wie das Bspil lebt, lübt, denkt und arbeitet.
4. Er soll, unbeeinträchtigt von der Theorie, nicht von des Gedankens Klasse angekränkt, unbefangenen den Verlauf der Krankheitsverläufe beobachten lernen und gerade das, was sich im Laufe der 24 Stunden des Tages und im Verlauf des ganzen Krankheitsverlaufs abspielt. Wer von uns, der nicht Krankenpflegetechnik gelehrt oder nicht wenigstens Angehörige gelehrt hat, hat auf diesem Gebiet diejenige Erfahrung, die er sich wünschten möchte! Deshalb: Wer sich in eine medizinische Fakultät aufnehmen lassen will, der muß den Nachweis erbringen, daß er wenigstens sechs Monate lang Dienst als ganz gewöhnlicher Krankenpfleger getan hat. Von seinen vorletzten Ärzten darf er nicht als ein bevorzugter „Kollege“ behandelt werden. Er hat dabei mit den übrigen Värgern des betreffenden Krankenhauses Unterkunftsraum, Kost, Lohnzahlung, Mitgliedschaft bei der Krankenkasse usw. zu teilen.

Und neben anderen größeren Reformen fordert der Frankfurter Professor Dr. Fischer in einer eigenen Broschüre:

„Der junge Mediziner sollte verpflichtet sein, sich in den Ferien des zweiten oder dritten Studienjahres an einem Krankenhaus mindestens zwei Monate lang in allen Zweigen der Krankenpflege auszubilden, d. h. er müßte während dieser Zeit einfach alle Arbeiten, den vollen Dienst eines Krankenpflegers übernehmen.“

In seinem Buche „Die ärztliche Diagnose“ geht der Privatdozent Dr. Rich. Koch noch weiter, indem er schreibt:

„Was jetzt noch allen, immer überhörten Vorschlägen Schwenningers und Butterfachs eingeführt werden mag, einige Wochen obligatorischen Krankenpflegeunterrichtes zur Erlernung der Krankenpflege, das ist nicht die beste Verwirklichung des Gedankens. Diese Zeit gehört zugleich mit der theoretischen Einführung an den Anfang des Studiums, und es mögen auch besser statt einiger Wochen einige Monate sein. Es ist gut, daß der Student so Gelegenheit hat, die wichtige, den heutigen Ärzten so fremde Krankenpflege zu erlernen. Wichtig ist, daß er hier, ehe er seine Kranken lernt und lernt, wie man sie behandelt und pflegt, wieviel ärztliches Können geht und was seine Mittel sind. — Wenn dieser Dienst etwas ernsthaft gehandhabt wird und manchen vom ärztlichen Studium abhält, weil ihm diese Arbeit zu gering ist, dann wird das für alle Beteiligten von Vorteil sein.“

Für solche Reformforderungen setzen wir uns mit aller Begeisterung ein. Nur auf diesem Wege wird man von der jetzt ganz allgemein betriebenen „ärztlichen Behandlung“ zur „Pflege“ des Kranken übergehen und die große Bedeutung einer guten und sorgfältigen Krankenpflege erkennen. Wir sind uns gewiß, daß jene neuen Ärzte unseren Ausbildungsbestrebungen nicht mehr abtöndern zugeben werden, sondern im Gegenteil zu unseren besten Bundesgenossen im Kampf um die obligatorische Ausbildung und Prüfung werden. Bis diese neuen Ärzte jedoch praktisch tätig werden, dürfte noch manches Jahr vergehen. Sollen wir bis dahin den Kampf um das Reichsgesetz zurückstellen? Nein, das dürfen wir nicht. Koch bleiben uns zwei gangbare Wege. Immer und immer wieder haben wir unsere wohlbegründeten Forderungen in die Öffentlichkeit zu rufen. Auf der anderen Seite aber sollten wir mehr und mehr zur Selbsthilfe übergehen. Solange uns der Staat die Gelegenheit zur Ausbildung und Prüfung vorenthält, sollten wir in den größeren Städten eigene Schulen noch für Fortbildungskurse ins Leben rufen. Wie viele unserer Bruderorganisationen haben ihre Fach- und Fortbildungsschulen auf diesen Wegen erkämpft müssen. Die Eisenbahner haben sich eben erst durch großzügig angelegte Selbsthilfe ein sich über ganz Deutschland verbreitetes Eisenbahnhochschulwesen erkämpft.

Aber die gute Ausbildung, das wohlgeordnete Lehrlingswesen macht allein den technisch geordneten Lebensberuf nicht aus. Ganz eng damit verknüpft ist die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten und besserer Altersverwendung für das Krankenpflegepersonal. Wir müssen unseren Beruf ausbauen. Die Zuführung von besonders befähigten Kräften in die Krankenpflege wird nur möglich, wenn der Beruf den Ausübenden etwas bietet. Es darf nicht so sein, daß eine durch langjährigen Dienst oder Anzierung verbrauchte Krankenpflegeperson einfach auf die Straße gesetzt werden kann. Und es darf auch nicht von einem Menschen verlangt werden, sein Leben lang, Tag für Tag nur Geistesranke, Tuberkulose, Krüppel oder Syphilisranke zu pflegen, um dann vielleicht bei Dienstunfähigkeit auf Almosen angewiesen zu sein. Zahlreiche Ausprüche von Anstaltsdirektoren und Ärzten weisen ja gerade darauf hin, daß nach

langjähriger Irrenpflege das Personal unbrauchbar wird. Deshalb müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die den Krankenpflegerpersonen rechtzeitig einen Uebergang zu anderen, verwandten Berufen geben. Aber auch gewisse Aufstiegsmöglichkeiten für besonders strebendes und befähigtes Personal müssen vorhanden sein. Es ist daran die Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, sozialer Hygiene und Jugendpflege zu denken. Wenn Herr Emil Kandja in seinem Vortrage auf dem 6. Delegiertentag des Christlichen Verbandes für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege, die Dinge so darstellte, als sei diese Aufstiegsmöglichkeit heute schon praktisch gegeben, so eilt er den Tatsachen leichtfertigerweise doch sehr weit voraus. Der Zugang zur Wohlfahrtspflege ist für das Krankenpflegepersonal zurzeit noch so sehr erschwert und auch die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hängt vom Besuch höherer Schulen ab. So verlohnt es sich für das strebende Krankenpflegepersonal auch sein mag, sich diesen Gebieten zuzuwenden — vorderhand ist der Weg noch verlegt. Es ist eine der Aufgaben unserer in Aussicht genommenen Reichskonferenz, hier wegbahnend zu wirken. Für das Pflegepersonal bleibt vorerst nur die vorbereitende Tätigkeit in der „Arbeiterwohlfahrt“ übrig. Alle Ortssektionen sollten mit den Ortsausschüssen der „Arbeiterwohlfahrt“ Fühlung nehmen, sich Vorträge über die Wohlfahrtsgefesse halten lassen und wenn irgend möglich, sich praktisch auf dem Gebiet der Arbeiterwohlfahrt neben-dienstlich betätigen.

Aber darüber hinaus fehlt auch noch das wohlgeordnete Arbeitsnachweiswesen für den „technisch geordneten Lebensberuf“. Hier muß im Sinne des Artikels in Nr. 14/15 unserer „Sanit.“ noch viel geleistet werden. Und auch auf das Arbeitszeitgesetz sind alle Blicke zu richten. Die Krankenpflege ist erst dann ein „technisch geordneter Lebensbedarf“, wenn auch in ihr der achtstündige Arbeitstag zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

Alles in allem! Die verhältnismäßig junge weltliche Krankenpflege ist ein Uebergangsprodukt, und als solches voll ungeahnter Entwicklungsmöglichkeiten. An dem Pflegepersonal selbst liegt es, mit aller Kraft in den Gang der Entwicklung einzugreifen und sich nicht nur von den Verhältnissen treiben zu lassen. Wenn das nur ein Teil unserer Kolleginnen und Kollegen mit aller Berufsfreudigkeit tun, dann ist es sicher, daß es schnell vorwärts geht auf dem Wege „von der freien Liebestätigkeit zum technisch geordneten Lebensberuf“.

D. Kurpat.

## Die Ausbildungsfrage vor dem schlesischen Provinziallandtage.

Die Zahl der Mitglieder in unserem Verbands entscheidet wesentlich über die Wirkung unserer Aktionen. Es ist von ausschlaggebender Wichtigkeit bei Entscheidungen über örtliche Verhältnisse, daß die Kollegenschaft reiflos unserem Verbands angehört, damit gegenseitige Betätigungen bei Beschlüssen der Kollegen wirkungslos bleiben. So ähnlich war die Wirkung bei den Tagungen der Ausschüsse und des Plenums des schlesischen Provinzial-Landtages, als dort mehr als bisher auf Veranlassung unseres Verbandes die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Pflegepersonals verhandelt werden mußten. Getreu den Beschlüssen der 3. Konferenz unserer Reichssektion „Gesundheitswesen“, Jena 1919, wurde zur Ausbildung des Pflegepersonals die staatliche Anerkennung angestrebt. Die Unentschiedenheit und Sachfremdheit der Behörden würde noch größere Zersplitterungen im Krankenpflege-Ausbildungswesen hervorrufen, als wir sie täglich bemerken können, wenn sich unsere Betätigung nicht so oft für die Zentralisation des Ausbildungswesens einsehen würde. Im schlesischen Provinzial-Landtage konnte aus diesem Grunde nicht verhindert werden, daß eine Sonder-Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgerichtet wurde. Unserem Mitwirken ist es zu verdanken, daß in die geschaffene Ordnung Bestimmungen hineingebracht wurden (§ 2), die sogar der preußischen Prüfungsordnung fehlen. Die Mitwirkung unserer Kollegen bei der Prüfung ist durchgesehen worden, auch ein Dispens (§ 1, Abs. 4) von der Teilnahme am Kursus für besondere Fälle ist geschaffen. Es wurde erreicht, daß Pflegepersonen, die mindestens vier Jahre im Dienst provinzieller Anstalten stehen, an einem 6-gelährigen Lehrgang (§ 15) teilnehmen dürfen. Trotz dieser Erleichterungen müssen unsere Kollegen unser festes und klares Ziel im Auge behalten, das die Ausbildung und Prüfung in der allgemeinen Krankenpflege als Grundlage vorliegt und in Fortbildungs- und Spezialausbildungskursen die Fertigkeiten für die Spezialfächer und die Befähigung für gehobene Stellen der allgemeinen Krankenpflege anstrebt.

Die Sonderkurse mit nur provinzieller Geltung und mit Prüfungsursweis durch den Landeshauptmann sind für die Hebung der Krankenpflege nur von sehr bedingtem Wert. Einige Vereinstatler bewiesen, daß es ihnen Ernst ist mit der Ausbildung des Pflegepersonals; sie gingen dazu über, ihren Instituten den Charakter staatlich anerkannter Krankenpflegehochschulen zu erwerben

(Kiel, Schleswig-Stadtfeld, Neuhof in Holstein). Dem Personal dieser Anstalten war damit Gelegenheit geboten, die staatliche Anerkennung zu erwerben. In besonderen Nachhilfe- und Fortbildungskursen können dem Pflegepersonal die neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der allgemeinen Krankenpflege, wie im speziellen der Irrenpflege geboten werden. Ein Fortschritt in dieser Richtung würde dann auch unseren Kranken zugute kommen.

Es ist zu erwarten, daß unsere Kollegen nicht ruhen, bis auch in Schlesien die allgemeine staatliche Prüfung und Anerkennung für das Heil- und Pflegepersonal sich durchsetzt. Die einzige einwandfreie Lösung bleibt natürlich die reichsgesetzliche Regelung, die aber anscheinend schon wieder in Vergessenheit geraten ist.

Zur Arbeitszeitverkürzung war von unserem Verband ein Antrag beim Provinzialausschuß eingereicht. Darauf ging uns folgender Bescheid vom Vorsitzenden des gemeinsamen Provinzial-Landtages (Oberschlesien und Mittelschlesien) durch den Landeshauptmann zu:

Auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 11. April betreffend Regelung der Dienzeit des Irrenpflegepersonals im Anknüpfen an die normale Arbeitszeit und Einführung der reichs- und staatlichen Urlaubsvorschriften für sämtliche Anstaltsbeamten hat der gemeinsame 60. Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen: Der Antrag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Breslau, vom 11. April wird dem Provinzialausschuß zur nochmaligen eingehenden Prüfung und Entscheidung überwiesen. gez. v. Gohler.

Es ist Pflicht der von uns eingesehnen Verhandlungsmitglieder, daß sie bei der nächsten Sitzung mit entsprechendem Material versehen sind. Die Fragen: Beförderung, Festsetzung des Abzuges der Sachbezüge und andere werden dabei gleichzeitig Erledigung finden. Beschlüssen wurde, den Reichsfinanzminister zu ersuchen, die Genehmigung der Besoldungsvorschriften mit größter Beschleunigung zu veranlassen. Von Wichtigkeit ist die Annahme des Antrages gegenüber den Anforderungen an die Vorbildung der zu wählenden Landesräte, der besagt, daß der Provinzial-Landtag auch Personen ohne juristische Vorbildung zu oberen Beamten der Provinz wählen kann, wenn sie besonders befähigt und im Verwaltungsdienst erfahren sind. Abg. Rache (Soz.) sprach dabei die Hoffnung aus, daß der Ausdruck — im Verwaltungsdienst erfahren — nicht zu eng ausgedeutet werde. Auch Abg. Burmann begrüßte die Vorlage und hoffte, daß nach ihr gehandelt wird, so macht es die Bedeutung unserer provinziellen Heil- und Pflegeanstalten notwendig, daß zur Leitung ein erfahrener Sachmann gewählt wird.

Für das nicht beamtete Pflege- und Wirtschaftspersonal wird der Schlichtungsausschuß Breslau über Entlohnung und Arbeitszeit das letzte Wort reden. Für das gesamte Personal aller Anstalten erwächst die Pflicht, einig in unserem Verbands zusammenzutreten. Der reaktionären Spitze der Landesverwaltung ist das Koalitionsrecht des Personals in freigewerkschaftlichen Organisationen ein Dorn im Auge. Wollt ihr für die kommenden Kämpfe gerüstet sein, Anerkennung, Mitbestimmungsrecht und Einfluß gewinnen, dann werbet unablässig neue Mitglieder und haltet an Eurer Gewerkschaft, dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, fest.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Pflegepersonal der schlesischen Provinzial-, Heil- und Pflegeanstalten vom 24. Januar 1923 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Zum Zwecke der Ausbildung des Pflegepersonals werden in allen Anstalten in den Winterhalbjahren regelmäßig Unterrichtskurse im mindestens dreimonatigen Dauer (in der Regel wöchentlich zwei Stunden vor den Ferien) abgehalten, in welcher das in § 8 angeführte Stoffgebiet in einer der Erreichung des Prüfungszweckes angepaßten Vollständigkeit zu behandeln ist. — Die enghaltige Anstellung einer Pflegeperson darf nur nach Ablegung einer Prüfung erfolgen. Die Zulassung zur Prüfung hat zur Voraussetzung eine Teilnahme an mindestens zwei Unterrichtskursen. — Zunächst bald nach Eintritt in den Dienst hat jede Pflegeperson an einem Unterrichtskurs teilnehmen. Der Weiterbildungspflicht soll in der Regel erst gegen Ende der Probezeitstellung stattfinden. — Beamtete Pfleger und Pflegerinnen, deren Anstellung vor Einführung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgt ist, die also eine Prüfung nicht abgelegt haben, haben nach und nach an einem Kursus teilzunehmen. Ueber die Zahl der jedesmal zugelassenen Teilnehmer entscheidet der Direktor. Auf Antrag können beim Vorliegen besonderer Gründe einzelne Pflegepersonen von der Teilnahme an dem Kursus durch den Direktor entbunden werden. — Sämtliche Anstellungsbewerber sind, auch wenn die Unterrichtskursen ganz oder teilweise in ihre Freizeit fallen, zum Erscheinen an diesen verpflichtet. Bei mehrwöchentlichem unentschuldigtem Fernbleiben kann der Direktor den Ausschuß vom Lehrgang entbieten.

§ 2. Die Prüfungen werden in den einzelnen Anstalten abgehalten. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Direktor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, einem vom Direktor zu bestimmenden Oberarzt (zunächst dem letzten Kursleiter), einem Oberpfleger bzw. einer Oberpflegerin und einem vom wahlberechtigten bzw. wahlberechtigten Pflegepersonal auf ein Jahr zu wählenden Mitglied, das mindestens zehn Jahre im Anstaltsdienst stehen muß. Der Vorsitzende bestimmt den jeweiligen Prüfer und hat das Recht, nach eigenem Ermessen jederzeit einzugreifen.

§ 3. Zur Prüfung ist von dem Prüfling ein selbstverfaßter unter

Dem Personal  
 e staatliche An-  
 d Fortbildungs-  
 rrungeigenschaften  
 ie im speziellen  
 dieser Richtung

ruden, bis auch  
 ernerennung für  
 nge einwand-  
 e Regelung,  
 raten ist.

erband ein An-  
 r Provinzial-Land-  
 Landeshaupt-

April betreffend  
 Anknüpfung an die  
 n staatlichen Ur-  
 der gemeinsame  
 Kassen: Der An-  
 r, Gau Breslau,  
 nachmaligen ein-  
 v. Gohler.

ungsmittelglieder,  
 Material ver-  
 des Abzuges der  
 bedienung finden.  
 icken, die Ge-  
 Beschleunigung  
 des Antrages  
 zu wählenden  
 auch Personen  
 e am 1. d. d. s.  
 s befähigt  
 ind. Abg.  
 s der Ausdruck  
 ussachst werde.  
 östliche, daß nach  
 er provinziellen  
 ein erfahrener

Personal wird  
 und Arbeitszeit  
 aller Anstalten  
 de zusammen-  
 Verwaltung ist  
 umerklichaffen die  
 kommenden  
 urch und Ein-  
 der und halter  
 e- und Staats-

rdnung für  
 s- und Pflege-  
 klaut:

onats werden in  
 ichtschritte zu  
 h zwei Stunden  
 ufgeführte Stoff-  
 angepaßten Kol-  
 ung einer Pflege-  
 Die Anstellung  
 mindstens zwei  
 ient hat jede  
 Wiederholungs-  
 bedienzeit hat-  
 stellung vor Ein-  
 folgt ist, die also  
 nach an einem  
 zulassenen Zeit-  
 im Vorliegen des  
 nnahme an dem  
 iltliche Anwesen-  
 der teilweise in  
 det. Bei mehr-  
 den Ausnahm-

halten abgehalten.  
 seinem Wieder-  
 menden Oberarzt  
 ow. einer Ober-  
 flegepersonal auf  
 re im Anstalt-  
 n Prüfer und bei  
 en.

überwachter unter

Kassiert eigenhändig geschriebener Lebenslauf vorzulegen, in dem auch die bisherige Tätigkeit in der Anstalt zu schildern ist.

§ 4. Die Prüfung ist kostenfrei. Die Stempelfosten für das Zeugnis (§ 14) trägt der Prüfling.

§ 5. In einer Prüfung werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen.

§ 6. Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische.

§ 7. Zu den Prüfungen sind die Mitglieder der Provinzialkommission der betreffenden Anstalt einzuladen. Diese sind, ebenso wie die zuständigen Begegnen der Hauptverwaltung und sämtliche an der Anstalt beschäftigten Ärzte, in jedem Falle berechtigt, der Prüfung bei-zuwohnen. — Außerdem kann der Vorsitzende die Teilnahme von Zu-gehörigen gestatten unter der Voraussetzung, daß von den Prüflingen keine Einwendungen erhoben werden.

§ 8. Die mündliche Prüfung schließt sich, ebenso wie der Unter-suchungsgang, bis auf weiteres in der Hauptsache an den Zeitsplan der Anstalt an. (Neben Kursteilnehmer hat dieses Buch auf eigene Kosten zu beschaffen; die übrigen Anschauungs-mittel liefert die Anstalt). — 3. a) Die Lehre vom Bau und den Ver-änderungen des menschlichen Körpers. — b) Die Lehre von den krank-haften Veränderungen des Körpers. — 4. Die Krankenpflege. — a) Das Kranken-zimmer und seine gesundheitliche Einrichtung. — b) Das Kranken-bett. — c) Die Pflege Bettlägeriger, insbesondere a) Die Pflege, das Vor-schieben und die Reinlichkeitspflege. — d) Die Krankenernährung. — e) Die Pflege der liegenden Kranken. — f) Die Pflege bei ansteckenden Krank-heiten, Verhütung von Krankheitskeimen und ihre Verdrängung, Desinfektion bei ärztlicher Krankenuntersuchung und Behandlung, Kranken-überwachung und Krankenbericht an den Arzt, Aufbewahrung und Hand-habung der Medicamente. — h) Die Pflege Sterbender und der Tot-verbauung der Leichen. — i) Die erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungs- und Unglücksfällen. — 5. Die Pflege Geisteskranker. — a) Allgemeines über Geistesstörungen und deren Verlauf. — b) Die Sondereinrichtungen der Irrenanstalt. — c) Der Umgang mit Geisteskranken. — d) Die Zu-führung und Aufnahme von Kranken in die Anstalt. — e) Die Über-wachung der Kranken. — f) Die Pflege der Schwachsinnigen, Geistesblö-den und Epileptischen. — g) Die Pflege der unruhigen und gewalttätigen Kranken. — h) Verhütung und Nahrungsbewehrung. — i) Die Ar-beitsbehandlung der Kranken. — k) Erziehung der Kranken. — l) Der Selbstmord. — m) Die Entweichung. — 6. a) Gefäßliche und sonstige Ver-änderungen, die die Krankenpflegebetätigte betreffen, insbesondere die Schweißepithelien, die Halbspindel, die Gefäßengebenfreium. — b) Verhältnisse in den Angeräumen und zu Besuchern.

§ 9. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge ihre Fertigkeiten in der ersten Hilfeleistung, im Umbetten von Kranken, im Temperaturmessen, im Pulszählen, in der Ausführung ärztlicher An-ordnungen, besonders auch von Packungen und Wäbern, in den nötigen Handgriffen bei unruhigen Kranken und der Behandlung der Nahrungs-überverweigerung darzulegen.

§ 10. Die mündliche und praktische Prüfung — letztere unter Be-rücksichtigung der Leistungen während der bisherigen Dienstzeit (hier-durch soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß bei der praktischen Prüfung naturgemäß nicht alle wichtigen Seiten des Tätigkeitsgebietes zur Auswertung kommen können, wie z. B. die Geburt im Bett mit den Kranken, die Umsicht bei der Beaufsichtigung und anderes mehr) — werden besonders gewertet, wobei die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „mangelhaft“ (4) und „ungenügend“ (5) ver-wendet werden. — Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses läßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der genannten Nummern. Der Vorsitzende hat die Beurteilungswerte zusammenzurechnen und durch 4 zu teilen, wobei 2,5 und darunter nicht, 2,5 voll gerechnet werden. In ent-sprechender Weise wird das Ergebnis der Gesamtprüfung aus dem Mittel der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung errechnet, wobei nicht gerechnet wird.

§ 11. Für das Bestehen der Prüfung wird die Durchschnittsziffer 3 gefordert.

§ 12. Die Wiederholung der nichtbestanden Prüfung ist noch einmal ein Jahr später nach erneuter Teilnahme am Unterricht zulässig.

§ 13. Das Ergebnis der Prüfung und die Ordnung nach § 10 werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und vom Vor-sitzenden dem Herrn Landeshauptmann einzureichen ist.

§ 14. Wenn die Prüfung bestanden ist, erhält jeder Prüfling einen vom Herrn Landeshauptmann ausgestellten Ausweis als für die Provinz Schlesiens anerkannter Krankenpfleger(in) nach folgendem Muster: Dem (N) ... geboren ... in ... wird hiermit bescheinigt, daß (N) am ... in ... die für die Anstellung in den schlesischen Selbst- und Pflegeanstalten als Pfleger(in) vorgeschriebene Prüfung mit dem Ergebnis ... bestanden hat.

§ 15. Probe- (Hilfs-) Pfleger und -pflegerinnen, die beim Intra-statten vier Jahre oder länger im provinziellen Anstaltsdienste stehen, können zur Prüfung bereits nach Teilnahme an einem Ausbildungs-laufe zugelassen werden.

§ 16. Vorstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

### Welche Hebammen sollen die Niederlassungs-genehmigung erhalten?

Das Hebammengesetz verweigert grundsätzlich keiner Frau, die im Besitz eines Hebammen-Prüfungszeugnisses ist, die Er-teilung der Niederlassungsgenehmigung. Alle Vorschriften, die sich mit dem Verlangen der Niederlassungsgenehmigung beschäftigen, sind nach den Vorschriften, zwingen also die Behörden nicht, die Nieder-lassungsgenehmigung zu verweigern. Nur dann ist diese zu ver-sagen, wenn das Bedürfnis nach Hebammenhilfe in dem betreffenden Bezirk bereits ausreichend gedeckt ist. Dieser Zustand ist nach den Ausführungsbestimmungen erreicht, wenn folgende Verhältnisse vor-liegen:

„Falls die Entfernungen und die Wege- und Verkehrsverhältnisse nichts anderes bedingen, wird im allgemeinen eine ausreichende Ver-sorgung mit Hebammenhilfe angenommen werden können, wenn auf eine Hebamme gerechnet werden: in der Stadt und in dichtbesiedelten Ge-genden mit städtischer Bauart, soweit nicht die Geburtenzahl die Zugrunde-legung einer anderen Einwohnerzahl rechtfertigt, durchschnittlich 3500 Ein-wohner, auf dem flachen Lande durchschnittlich 2000 Einwohner, in der Stadt durchschnittlich 60 bis 65 Geburten, auf dem Lande durchschnittlich 40 bis 50, höchstens 60 Geburten. — Bei einer Zugrundelegung der Ge-burtenzahl ist zu beachten, daß dabei nur Hebammen geburten in Be-tracht zu ziehen sind, daher muß bei größeren Städten berücksichtigt wer-den, daß ein nicht unerheblicher Teil der Entbindungen in öffentlichen und privaten Anstalten stattfindet, in denen außer dem Arzt nur Angestellte der Anstalt Geburtshilfe leisten. Von der gesamten Zahl der Geburten eines Niederlassungsgebietes wird daher für solche Entbindungen ein nach den örtlichen Verhältnissen verschiedener Hundertsatz abzuziehen sein.“

Dementsprechend werden die Hebammenbezirke und Nieder-lassungsgebiete eingeteilt werden. Die Ausführungsbestimmungen lassen sogar zu, daß einer Hebamme, der auf Grund § 9 des Ge-setzes die Niederlassungsgenehmigung entzogen wurde, diese wieder erteilt werden kann. Der Kommentar des Wohlfahrtsministers zu § 7 sagt darüber folgendes:

„Wegen bei einer Hebamme, die eine Niederlassungsgenehmigung nachsucht, jene Voraussetzungen (die des § 9) vor und ist ihr wieder bezogen bereits eine Niederlassungsgenehmigung entzogen worden, so ist trotzdem — abgesehen von dem Falle des § 9b — (körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Ausübung der Hebammenpraxis) stets zu prüfen, ob der Hebamme gegenüber von dem Verfassungsberechtigten Gebrauch zu machen ist. So kommt z. B. eine Verfassung nicht in Betracht, wenn eine Hebamme, die ihren Beruf länger als ein Jahr nicht ausgeübt hat (§ 9a), nachher mit Erfolg an einem Fortbildungslehrgange teilgenommen oder eine Nachprüfung bestanden hat. Ferner wird in manchen Fällen eine Hebamme, die das 65. Lebensjahr vollendet hat und infolge ihres Alters in ihrem bisherigen Niederlassungsgebiet wegen weiter Entfernungen, schlechter Wegeverhältnisse usw. ihren Beruf nicht mehr in dem notwen-digen Maße nachgehen kann, in einem anderen Niederlassungsgebiet, das ihr keine solche Schwierigkeiten bietet, unter der Voraussetzung des Bestehens ausreichender geistiger Kräfte zur Leistung von Hebammen-Verleistungen noch insoweit sein. Auch wenn eine der im § 9 angegebenen Verleistungen einer Hebamme in Frage stehen, ist unter Umständen zu prüfen, ob nicht von der Hebamme eine einwandfreie Erfüllung ihrer Berufspflichten zu erwarten ist, wenn sie ihre Tätigkeit unter anderen Verhältnissen als bisher ausüben kann.“

Für die Uebergangszeit, die ja die Hebammen in erster Linie interessiert, ist wichtig der § 40, auf den besonders der Erlaß des Wohlfahrtsministers vom 16. März 1923 hinweist. In dem Erlaß heißt es im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen:

„Bei der Erteilung von Niederlassungsgenehmigungen und der An-nahme von Bezirkshebammen sind der § 40 des Gesetzes und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen besonders zu beachten. Danach haben Frauen, die bereits ein Hebammenzeugnis besitzen oder in der Hebammenausbildung begriffen sind, einen Anspruch darauf, daß sie sowohl jetzt als auch späterhin vorzugsweise berücksichtigt werden, sofern nicht bei ihnen die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 des Gesetzes vorliegen. Sind solche Hebammen in einem Kreise über-zählig, so sind sie zunächst von einem anderen Kreise heranzuziehen, bei dem ein Mangel an Hebammen vorhanden ist. Kreise, denen keine an-reichende Zahl Bezirkshebammen zur Verfügung steht, werden dadurch Kosten vermeiden können, die ihnen sonst durch die Ausbildung solcher Hebammen erwachsen würden.“

Es wird also bei der Erteilung der Niederlassungsgenehmigung unterschieden zwischen solchen Hebammen, die in erster, und in solche, die in zweiter Linie zu berücksichtigen sind. In zweiter Linie kommen nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes folgende Fälle in Frage:

a) wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr überschritten hat, — b) wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung ihrer Berufspflichten dauernd unfähig ist, — c) wenn sie die letzte Nachprüfung zweimal hintereinander nicht bestanden hat — d) wenn sie in dem letzten Jahre vor dem Antrittsdienste dieses Gesetzes bei weniger als 10 Geburten Hilfe ge-leistet hat und nicht besondere Gründe für die geringe Berufs-tätigkeit dargelegt hat, — e) wenn sie sich wiederholt einer großen Ver-

legung der Dienstvorschrift, einer Nachlässigkeit im Beruf oder einer ungleichmäßigen Berufstätigkeit oder Behandlung der Hilfesuchenden schuldig gemacht hat."

Zu dem unter den Hebammen viel Erregung hervorgerufenen Fall d sagen die Ausführungsbestimmungen:

„Ein „besonderer Grund“ im Sinne des Absatzes d liegt unter anderem dann vor, wenn die Hebamme in einer Gegend tätig ist, die stets eine sehr niedrige Geburtenzahl aufweist, so daß eine Mitwirkung der Hebamme bei weniger als zehn Geburten während eines Jahres nicht als etwas Außergewöhnliches angesehen werden kann. Andernfalls wird die Hebamme durch Vorlage ihrer Bücher darzutun haben, daß sie sich früher ihrem Beruf voll gewidmet hat und daß ihre geringe Berufstätigkeit in dem letzten Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus Umständen (z. B. Krankheit) beruht, mit deren regelmäßiger Wiederkehr in den nächsten Jahren nicht zu rechnen ist.“

Das heißt also, auch Hebammen, die unerschuldeterweise weniger als 10 geleistete Geburtshilfen aufzuweisen haben, werden in erster Linie bei Erteilung der Niederlassungsgenehmigung zu berücksichtigen sein. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Hebammen, die zwar von vornherein in erster Linie zu berücksichtigen waren, wegen Ueberjährligkeit aber die Niederlassungsgenehmigung nicht erhalten konnten, bei später frei werdenden Stellen sofort zu berücksichtigen sind. Die im Gesetz vorgesehene fünfjährige Uebergangszeit ist deshalb geschaffen, um die Hebammen ohne Niederlassungsgenehmigung oder ohne Anstellung als Bezirkshebammen nicht brotlos zu machen. Hebammen, die ihren Wohnort wechseln oder länger als ein Jahr den Beruf nicht ausübten, bedürfen auch während der fünfjährigen Uebergangszeit der Niederlassungsgenehmigung, um praktizieren zu dürfen. Diese und die festhaltenen Hebammen können aber selbst nach Ablauf dieser Zeit, also nach dem 1. April 1923 noch vorzugsweise die Niederlassungsgenehmigung erhalten, wenn sie nicht länger als ein Jahr lang die Praxis freiwillig einstellen oder einstellen mußten, weil sie wegen Ueberjährligkeit die Niederlassungsgenehmigung nicht vorher erhielten.

Hebammen

Hebammen in der Krüppelfürsorge. Vom Berliner Magistrat ist uns folgendes Schreiben zugegangen:

Der Magistrat Berlin hat mit der Ausführung des preussischen Gesetzes vom 6. Mai 1920 betr. die öffentliche Krüppelfürsorge die Bezirksjugendämter beauftragt. Nach § 3 des Gesetzes sind die Hebammen, die Geburtshilfe leisten, verpflichtet, das mit ihrer Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden, der in § 6 des Gesetzes bezeichneten Stelle eine Anzeige zu erstatten. Der Herr Oberpräsident von Berlin hat daher mit Genehmigung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt angeordnet, daß auf Grund des § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Krüppelfürsorgegesetzes vom 6. Mai 1920 — G. S. S. 290 — als Anmeldestellen für die Krüppelanzeigen im Bereich des Landesverbandes vom 1. April 1923 ab bestimmt werden für das Gebiet: Bezirksamt Mitte das Bez.-Jug.-Amt Mitte, Berlin, An der Stralauer Brücke 6; Bezirksamt Tiergarten das B.J.M. Tiergarten, Berlin, Klopstockstr. 24; Bezirksamt Wedding das B.J.M. Wedding, Berlin, Schönheitsstr. 1; Bezirksamt Friedrichshagen das B.J.M. Friedrichshagen, Berlin, Marxstr. 49; Bezirksamt Prenzlauer Berg das B.J.M. Prenzlauer Berg, Danziger Str. 61/63; Bezirksamt Kreuzberg das B.J.M. Kreuzberg, Berlin, Yorckstr. 10; Bezirksamt Charlottenburg das B.J.M. Charlottenburg, Charlottenburg, Berliner Str. 72/73; Bezirksamt Spandau das B.J.M. Spandau, Spandau, Rathaus (Vollzegebäude); Bezirksamt Wilmersdorf das B.J.M. Wilmersdorf, Wilmersdorf, Wilhelmstraße 116/117; Bezirksamt Zehlendorf das B.J.M. Zehlendorf, Zehlendorf, Hauptstr. 40; Bezirksamt Schöneberg das B.J.M. Schöneberg, Neues Rathaus; Bezirksamt Steglitz das B.J.M. Steglitz, Steglitz, Schloßstr. 36; Bezirksamt Tempelhof das B.J.M. Tempelhof, Tempelhof, Dorfstr. 17; Bezirksamt Neukölln das B.J.M. Neukölln, Neukölln, Rathaus, Berliner Str. 63/64; Bezirksamt Treptow das B.J.M. Treptow, Treptow, Rathaus; Bezirksamt Cöpenick das B.J.M. Cöpenick, Cöpenick, Rathaus; Bezirksamt Lichtenberg das B.J.M. Lichtenberg, Lichtenberg, Tischmühlstr. 26; Bezirksamt Weiskensee das B.J.M. Weiskensee, Weiskensee, Charlottenburger Str. 8; Bezirksamt Pantow das B.J.M. Pantow, Pantow, Neue Schönholzer Str. 36; Bezirksamt Reinickendorf das B.J.M. Reinickendorf, Reinickendorf, Berl.-Geb., Hauptstr. 46 I.

Wir bitten ergebenst, die Hebammen Groß-Berlins unter Bezugnahme auf die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin auf die ab 1. April 1923 in Kraft tretenden Anmeldestellen für Krüppelanzeigen hinzuweisen.

Wir kommen durch Abdruck vorstehenden Schreibens dem Wunsche des Magistrats nach und bitten die Kolleginnen, davon Kenntnis zu nehmen.

Aus unserer Bewegung

Cohazahlung für Cazarettarbeiter. Der Reichsminister Finanzen hat am 19. April 1923 unter I B 9851 folgende Verfügung erlassen:

„Auf Grund vorliegender Anträge erkläre ich mich nach Vernehmen den wirtschaftlichen Verbänden der Arbeiter damit einverstanden, daß in dem vorliegenden den Cazarettarbeitern bis auf weiteres auf die monatlichen Gesamtbezüge wöchentlich runde Zahlungen in Höhe eines Wochenverdienstes unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Zulage (Zusatz, Versicherungsbeiträge usw.) gewährt werden. Die Berechnung des gesamten Monatsbezuges hat monatlich einmal zu erfolgen. Die Rückkehr zu der durch den Tarifvertrag vereinbarten Zahlungsweise bitte ich in der von dort aus etwa ergehenden Verfügung die nachgeordneten Stellen ausdrücklich vorzubehalten. J. W.: Kabinettminister“

Rundschau

Streiter gegen die Heilgehilfen. Als führendes Mitglied Deutschen Volkspartei wurde Georg Streiter in den Reichs- und die Berliner Stadtverordnetenversammlung gewählt. Am 15. März 1923 ging der Stadtverordnetenversammlung folgender Antrag (Nr. 271a) zu:

„Um das Weiterbestehen der Rettungsstellen zu ermöglichen, wird Magistrat ersucht, zu erwägen, ob nicht die Heilgehilfen durch approbrierte Ärzte ersetzt werden können, da deren Bezüge nach den jetzt getroffenen Abmachungen geringer sind als die der Heilgehilfen. gez. von E. Dymern, Dr. Falkenberg und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei.“

In der Sitzung am 19. April 1923 stand dieser Antrag zur Beratung und wurde abgelehnt. Die Heilgehilfen wissen, daß Herr Streiter und keine Freunde in der Fraktion der Deutschen Volkspartei es mit diesem Antrage nicht böse gemeint haben. Denn Herr Streiter hat es vorher gewußt, daß ein so wichtiger arbeitserfindlicher Antrag in der Berliner Stadtverordnetenversammlung keine Mehrheit findet. Es sollte nur eine Demonstration sein, um den Heilgehilfen zu beweisen, wie sie für die nächsten Wahlen einzustellen haben und welche Ausschüsse bestehen, wenn ihre Interessen nicht durch eine freigewerkschaftliche Organisation vertreten werden. Die Heilgehilfen wissen noch, daß die heutigen Volksparteier in der Vorkriegszeit im Berliner Stadtparlament freie Hand hatten, um das Los der Heilgehilfen zu verbessern, es aber nicht taten. Nachdem die Heilgehilfen durch ihre freigewerkschaftliche Betätigung zu erträglichen Verhältnissen gelangten, wollten die Volksparteier die Heilgehilfen ganz aus den Rettungsstellen verdrängen, um sich bei den Ärzten beliebt zu machen. Aber auch die Ärzte werden sich für den Vertriebsdienst bedanken, da Lohnrückerarbeit nicht jedermanns Sache und die Heilgehilfenarbeit auf den Rettungswachen eine ungeeignete Tätigkeit für Ärzte ist. Unsere Kollegen in den Rettungswachen werden auch die Unentschlossenen belehren können, daß dieses Vorgehen der Volksparteier im Berliner Stadtparlament das ist, was sie von den Christen und Volksparteilern zu erwarten haben.

Wenn man aus dem Verband ausfällt. In den Kreisen unserer Kollegen wird die Meinung vertreten, daß die Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft keinen Zweck habe, da auch die Nichtorganisierten in den Genuss der tariflichen Vereinbarungen kommen. Ein Schulbeispiel, daß diese Auffassung irrig ist, ist ein Vorkommnis, das sich in einer Berliner Irrenanstalt zugegetragen hat. Ein Kollege, der 19 Jahre bei der Stadt Berlin beschäftigt wurde, wurde fristlos entlassen, weil er einige Preßlofen entwendet haben sollte. Da dieser Kollege ruhegeldberechtigt war, mußte nach den tariflichen Bestimmungen die Disziplinarkommission gehört werden. Hier hatte unser Verband die Vertretung des Kollegen übernommen, mit dem Ergebnis, daß die Disziplinarkommission den „Diebstahl“ nicht als erwiesen ansehen konnte und die Entlassung rückgängig gemacht werden mußte. Der betreffende Kollege glaubt, daß ihm jetzt nichts mehr passieren kann und wandte unserm Verbande den Rücken. Einige Wochen später wurde er abermals, und zwar desselben Vorkommnisses wegen, fristlos entlassen, da die Überwachungsabteilung dies verlangte mit der Notwendigkeit, daß die Entscheidung der Disziplinarkommission nur gutachtlich zu werten sei. Der Betriebsrat der betreffenden Anstalt hatte die Möglichkeit für diesen Kollegen einzutreten, da er nicht zu den Mitgliedern des Tarifkontrahenten gehörte und daher das tarifliche Bestimmungsrecht keine Anwendung finden konnte. Aus diesen Gründen ist die Entlassung wirksam geworden. Wir sind zwar der Ansicht, daß die Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft anderen als rein materiellen Gründen notwendig ist, glauben aber, daß das Vorstehende dazu beitragen wird, auch den Indifferenten die Augen zu öffnen.